

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:

Völkerrecht

(Sommersemester 2006)

Examinator/in: Prof. Dr. Martina Caroni
Zeitpunkt der Prüfung: 7. August 2006
Ort der Prüfung:
Matrikel.-Nr.:
Maturitätssprache:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen 78 ½ Punkte erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsverlängerung). Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel** sind BV, UNO-Charta, IGH-Statut und VRK zugelassen. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen, und lassen Sie beide Ränder für die Korrektur frei; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht:
Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur "Reinschrift" einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden.
10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

1. A, eine Schweizer Staatsangehörige, arbeitet in Bern als Leiterin des Sekretariates der Botschaft des Staates X. Nachdem sie sich wiederholt beim Missionschef (d.h. beim Botschafter) beschwert hat, weil ihr direkter Vorgesetzter (der erste Botschaftssekretär) sie systematisch mobbt, wird ihr plötzlich der Zutritt zum Botschaftsgebäude und somit zu ihrem Arbeitsplatz verwehrt. Nach vier Tagen erhält A die fristlose Kündigung mit der Begründung, dass sie unentschuldigt nicht an ihrem Arbeitsplatz erschienen ist.

a) A erwägt, ihren ehemaligen Arbeitgeber einzuklagen. Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass es zu einem Gerichtstermin kommen wird? Erläutern Sie die einschlägigen Grundsätze und beurteilen Sie danach die Zulässigkeit einer solchen Klage. (6 Punkte)

b) A überlegt sich ferner, den ersten Botschaftssekretär wegen Mobbings einzuklagen. Welches sind die Chancen einer solchen Klage? (2 ½ Punkte)

2. Mitte Juli 2006 ist die Lage im Nahen Osten mit den Bombardements von Stellungen der Hizbollah in Libanon durch israelische Streitkräfte weiter eskaliert. Diese Entwicklungen werfen verschiedene völkerrechtliche Fragen auf:

a) Ausgangspunkt der militärischen Operationen Israels war die Entführung zweier israelischer Soldaten durch die Hizbollah. Wie ist die Reaktion Israels aus rein völkerrechtlicher Sicht zu beurteilen? Welche Grundsätze gilt es zu berücksichtigen? Wie sieht es mit deren Beachtung im vorliegenden Fall aus? (8 Punkte)

b) Wie könnte Israel völkerrechtlich auch noch argumentieren, um seine militärischen Operationen im Libanon zu rechtfertigen? Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit dieser Rechtfertigung? (4 ½ Punkte)

c) Könnten Bewohner der israelischen Stadt Haifa, deren Häuser durch Katjusha-Raketen der Hizbollah zerstört worden sind, von Libanon Schadenersatz verlangen? Erläutern Sie sowohl die Grundsätze als auch deren Anwendung im vorliegenden Fall. (10 Punkte)

d) In der Schweiz wurde für kurze Zeit erwogen, für die Evakuierung Schweizer Staatsangehöriger, die den Libanon verlassen wollten, die Schweizer Armee einzusetzen. Wäre ein solcher Auslandseinsatz der Armee aus völkerrechtlicher Optik zulässig gewesen? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann an. (7 ½ Punkte)

e) Welche Rolle könnte die Schweiz im Konflikt einnehmen? Mit welchen Mitteln? Und mit welchen Erfolgchancen? (4 Punkte)

f) Unter welchen Voraussetzungen kann im Grenzgebiet zwischen dem Libanon und Israel eine UNO-Blauhelmtuppe eingesetzt werden? (5 Punkte)

g) Im Libanon lebende oder sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten dort aufhaltende Schweizer Staatsangehörige erhielten bei der Ausreise aus dem Libanon Hilfe durch die Schweizer Vertretung in Beirut. In Rahmen welches völkerrechtlichen Instrumentes wurde die Schweizer Vertretung aktiv? (3 Punkte)

h) Die aktuelle Lage im Nahen Osten zeigt erneut, wie schwierig es den Mitgliedern des UNO-Sicherheitsrates fällt, eine Resolution zu verabschieden. Weshalb? Welche andere Handlungsmöglichkeit besteht im Rahmen der UNO? (4 Punkte)

3. Gegen Ende der 1990-er Jahre gestatte die britische Regierung den Ausbau der nuklearen Wiederaufbereitungsanlage von Sellafield durch eine MOX-Anlage. In dieser wird aus den aus Nuklearanlagen stammenden Stoffen der Brennstoff MOX (mixed oxide fuel – Mischoxidbrennstoff) hergestellt; dieser wird als Energiequelle in Kernkraftwerken verwendet. Die Erweiterung der Wiederaufbereitungsanlage von Sellafield um die MOX-Anlage hat in weiten Kreisen zu Protesten geführt. Dabei wurde insbesondere geltend gemacht, dass durch den Betrieb der Anlage die radioaktive Verschmutzung der Irischen See verstärkt wird und durch den An- und Abtransport von radioaktivem Material zusätzliche Risiken geschaffen werden.

a) Neben zahlreichen Privatpersonen, Organisationen und Verbänden hat auch die Republik Irland gegen den Ausbau von Sellafield protestiert. Welche völkerrechtlichen Argumente wird Irland gegenüber den britischen Behörden vorgebracht haben? (3 Punkte)

b) Nachdem auf bilateralem Weg keine Einigung zwischen Irland und Grossbritannien erzielt werden konnte, beschloss Irland – gestützt auf Art. 32 der sog. OSPAR-Konvention – ein Schiedsgericht einzuberufen. Die OSPAR-Konvention ist ein multilateraler Vertrag zur Bekämpfung und Verhinderung von Verschmutzungen des Meeres, der sowohl von Irland als auch von Grossbritannien ratifiziert worden ist. Nach Artikel 32 dieses Übereinkommens werden Streitigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Konvention einem dreiköpfigen Schiedsgericht unterbreitet.

Welche Voraussetzungen müssen ganz allgemein erfüllt sein, damit ein Schiedsgericht einen Sachverhalt beurteilen kann? Sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt? (5 Punkte)

c) Die OSPAR-Konvention ist von der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls ratifiziert worden. Nach der bei der Ratifikation dieses Übereinkommens abgegebenen Erklärung zur Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft besitzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) ausschliessliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitigkeiten aus der OSPAR-Konvention, falls alle Streitparteien Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind. Die Europäische Kommission erhob daher Klage gegen die Republik Irland, weil diese nicht vor dem EuGH geklagt hatte, sondern gestützt auf die OSPAR-Konvention ein Schiedsgericht einberufen hat. Welche Regelung kommt hier aus völkerrechtlicher Optik zur Anwendung? (5 ½ Punkte)

4. Vor kurzem informierte der Internationale Gerichtshof (IGH), dass die Verhandlungen im Fall Republik Guinea gegen die Demokratische Republik Kongo (DRK) im November 2006 beginnen werden. Das Verfahren betrifft die Behandlung von Ahmadou Sadio Diallo, einem Staatsangehörigen Guineas, durch die DRK. Weil er die Begleichung von Schulden staatlicher Unternehmen der DRK ihm gegenüber gefordert hatte, war er zunächst verhaftet, enteignet und letztlich ausgewiesen worden.

Aus welchem Rechtsgrund klagt Guinea gegen die DRK? Sind die entsprechenden Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt? (10 ½ Punkte)

(Ende des Fragebogens)